

Steuernummer	
Name, Vorname	
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	
Finanzamt	Datum

Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus

- Antrag auf zinslose Stundung
- Antrag auf Herabsetzung von Vorauszahlungen/des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen
- Antrag auf Vollstreckungsaufschub

Ich bin durch das Corona-Virus unmittelbar und in nicht unerheblichem Ausmaß betroffen, weil

Bitte geben Sie an, in welcher Branche Sie tätig sind, und legen Sie Ihre Betroffenheit nicht nur allgemein, sondern konkret bezogen auf Ihren Einzelfall dar.

1. Zinslose Stundung

Infolge der Auswirkungen des Corona-Virus können die nachfolgend genannten bereits festgesetzten bzw. angemeldeten Steuerzahlungen derzeit nicht geleistet werden (erhebliche Härte).

Ich beantrage deshalb eine zinslose Stundung¹ in folgendem Umfang:

(Hinweis: Einbehaltene Steuerabzugsbeträge (z.B. Lohnsteuer, Kapitalertragssteuer, Bauabzugsteuer), die für einen Dritten zu entrichten sind, können mit Ausnahme der pauschalierten Lohnsteuer nicht gestundet werden; § 222 S. 3,4 AO).

<input type="checkbox"/>	Steuerart und Zeitraum (ggfs. einschließlich Nebenleistungen)
<input type="checkbox"/>	Steuerart und Zeitraum (ggfs. einschließlich Nebenleistungen)
<input type="checkbox"/>	Steuerart und Zeitraum (ggfs. einschließlich Nebenleistungen)

Die Zahlung von monatlichen Raten ist mir möglich / nicht möglich.

Die Zahlung der monatlichen Raten erfolgt ab dem

jeweils am des Monats in Höhe von Euro.

¹ Für bis zum 31.03.2022 fällig werdende Steuern kann zinslose Stundung bis 30.06.2022 im vereinfachten Verfahren beantragt werden. Darüber hinaus ist eine Stundung (Anschlussstundung) im vereinfachten Verfahren bis längstens zum 30.09.2022 nur möglich, wenn eine Ratenzahlung in angemessener Höhe vereinbart ist.

2. Herabsetzung von Steuervorauszahlungen/des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen

Infolge der Auswirkungen des Corona-Virus beantrage ich, die/den

Einkommensteuer-Vorauszahlungen ab auf

Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen ab auf

Steuermessbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen

ab auf €

herabzusetzen.

3. Vollstreckungsaufschub

Infolge der Auswirkungen des Corona-Virus können die nachfolgend genannten fälligen und bereits vollstreckbaren Steuerzahlungen derzeit nicht geleistet werden (Unbilligkeit der Vollstreckung). Ich beantrage deshalb einen Aufschub von Vollstreckungsmaßnahmen²

bis zum in folgendem Umfang:

Die Zahlung von monatlichen Raten ist mir möglich / nicht möglich.

Die Zahlung der monatlichen Raten erfolgt ab dem

jeweils am des Monats in Höhe von Euro.

4. Versicherung

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.
(Hinweis: Unrichtige Angaben können strafrechtliche Folgen haben, vgl. Sanktionsvorschriften §§ 370 und 378 der Abgabenordnung.)

Mit freundlichen Grüßen

² Für die bis zum 31.03.2022 fällig werdenden Steuern kann beantragt werden, dass befristet bis zum 30.06.2022 von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen wird. Wenn eine angemessene Ratenzahlung vereinbart wird, ist ein verlängerter Vollstreckungsaufschub bis zum 30.09.2022 möglich.